

Das „neue“ Datenschutzrecht der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes¹

Von Andrea Voßhoff und Pia Isabel Wilke, Bonn

I. Einleitung

Mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung² (Verordnung (EU) 2016/679) am 25. Mai 2018 ist der letzte Schritt des umfassenden Reformprozesses zur Vollharmonisierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der EU getan. Damit wird nicht nur eine homogene Gesetzgebung, Aufsicht und Durchsetzung hinsichtlich des Datenschutzes in den Mitgliedstaaten der EU gewährleistet. Auch die aktuellen technologischen Entwicklungen finden in den Vorschriften Berücksichtigung. Durch das zeitgleich in Kraft tretende Bundesdatenschutzgesetz³ hat der deutsche Gesetzgeber außerdem von seinem Regelungsauftrag (wie u. a. die Umsetzung der JI-Richtlinie 2016/680) sowie ihm eingeräumten Regelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

Dieser Beitrag geht auf die Prinzipien und Institute der DSGVO ein und beleuchtet ausgewählte Neuerungen der Verordnung sowie des BDSGneu.

1. Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Die bewährten datenschutzrechtlichen Prinzipien der Datensparsamkeit, Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 4 DSGVO) und Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 12 DSGVO) bilden den Grundstein der DSGVO und werden weiter konkretisiert, vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Ebenfalls in der DSGVO verankert wurde die Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 DSGVO), welcher vor dem

1 Die Inhalte dieses Beitrags basieren unter anderem auf den von der DSK (Datenschutzkonferenz) veröffentlichten Kurzpapieren mit dem Sachstand vom 12. April 2018. Für die Interpretation einiger Vorschriften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels kann daher keine Gewähr übernommen werden. Die Beiträge umreißen einzelne Aspekte bestimmter Themen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Im Weiteren: DSGVO.

3 Im Weiteren: BDSGneu.